

2. Die Erwerbsteuere

Der steuerbare Erwerb ist mit rund 2,6 Millionen Fr. ausgewiesen. Unter der Voraussetzung, daß die Steuer mit dem der gesetzlichen Steuereinheit entsprechenden Steuerfusse von 3% zur Erhebung gelangt, würde einem steuerbaren Erwerb von 2,6 Millionen Franken ein Ertrag der Erwerbsteuere in der Höhe von Fr. 78,000 entsprechen.

Zu 1. und 2.: Abzüge und Zuschläge. Der vorliegende Entwurf sieht in Art. 42 Abzüge zugunsten der wirtschaftlich schwachen Steuerzahler, die im Sinne einer Degression wirken sollen, und dagegen in Art. 43 Zuschläge, die eine Progression der Steuerbelastung bei den Empfängern größerer Einkommen herbeiführen werden. Da auf Grund der vorliegenden statistischen Unterlagen eine Feststellung darüber, in welchem Umfange die Abzüge und die Zuschläge sich auswirken werden, nicht möglich ist (sie ist nicht möglich, weil die Veranlagung zur Steuer auf Grund der geltenden Steuergesetzgebung weder das Gesamtvermögen noch den gesamten Erwerb der einzelnen Personen erfaßt), so kann auch die fiskalische Wirkung der Abzüge und Zuschläge nicht vorausgesehen werden. Berücksichtigt man indessen, daß die Abzüge wesentlich nur zugunsten derjenigen Personen wirken, deren Gesamteinkommen aus Vermögensertrag und Arbeitsverdienst den Betrag von jährlich Fr. 3000 nicht überschreitet, wogegen bei Überschreitung dieses Betrages schon die Zuschläge zu wirken beginnen, so darf man mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß die ertragsmindernde Wirkung der Abzüge überkompensiert, zumindest aber ausgeglichen wird durch die ertragssteigernde Wirkung der Zuschläge, und daß im Resultate der auf Grund der gesetzlichen Steuereinheiten, ohne Berücksichtigung der Abzüge und der Zuschläge, berechnete Ertrag der Vermögenssteuere mit Fr. 79,500 und der Erwerbsteuere mit Fr. 78,000 nicht zu hoch angelegt ist.

3. Gesamtertrag der Vermögens- und der Erwerbsteuere.

Nach der vorstehenden Berechnung darf folglich der Gesamtertrag der Vermögens- und der Erwerbsteuere, unter Zugrundelegung der den gesetzlichen Steuereinheiten entsprechenden Steuerfusse von 1½ Promille vom Vermögen und 3% vom Erwerbe, mit zusammen Fr. 156,000 budgetiert werden. Anders ausgedrückt: jedes Drittel der gesetzlichen Steuereinheiten, ½ Promille vom Vermögen und 1% vom Erwerb, repräsentiert einen Steuerertrag von rund Fr. 50,000. Die Vermögens- und Erwerbsteuere wird inskünftig im Haushalte des Landes den beweglichen Faktor darstellen, indem der Landtag in der Lage sein wird, bei reichlicher fließenden Einnahmequellen an-